

**Anlage Presse-Info (FNP-Entwurf Verfahrensfehler) Oktober 2019****Auf den nachfolgenden Seiten sind die maßgeblichen Verfahrensfehler tabellarisch dargestellt.**

<b>Nr.</b>	<b>Unterlagen Stadt</b>	<b>Fehlerinhalt</b>	<b>Fehlerbeschreibung</b>	<b>Einwendung BI-Dell</b>
1	Digitale Unterlagen	Die Unterlagen mit den Eingaben der BürgerInnen stehen nicht im Netz	Alle Unterlagen zur Offenlage des FNP Aachen*2030 im Raum 400, Lagerhausstraße der Stadtverwaltung seien angeblich auch über das Internet über " <a href="http://www.aachen.de/Bauleitplanung">www.aachen.de/Bauleitplanung</a> " verfügbar	Die Entschlüsselung der individuellen Eingaben ist allein aus dem Netz trotz der CODE Schreiben nicht möglich
2	Teil C Abwägungen zu den individuellen Eingaben über pauschalisierte Eingabezusammenfassungen	Pauschalierungen wurden auch bei weniger als 50 Einwendungen durchgeführt.	Teil C Vorgehensweise fraglich Nach BauGB §3 "Beteiligung der Öffentlichkeit" (2) ist die gemeinsame pauschale Behandlung von Einwendungen bei im Wesentlichen gleichem Inhalt erst ab 50 Eingaben vorgesehen.	Das gewählte "digitale" Verfahren ist inakzeptabel, da es auch über die CODE Nummern keinen eindeutigen Rückschluss von den städtischen Abwägungen über die von der Stadt pauschalieren Eingabezusammenfassungen auf die individuellen Eingaben aus der Bürgerschaft erlaubt. So ist das Verfahren bei der Offenlage unbrauchbar.

3	Fehlende Unterlagen bei Offenlagebeginn (CODE-Schreiben)	Nach telefonischer Auskunft von Frau Fischer (Stadt Aachen) sei es durch Softwareprobleme zu zeitlichen Verzögerungen beim Versand der Code-Schreiben gekommen.	Die Stadt Aachen hat die Code-Schreiben für die Zuordnung der städtischen Abwägungen zu den individuellen Eingaben nicht zeitgerecht zum Beginn der Offenlage (11.06.2019) verschickt. Die fehlenden Unterlagen wurden erst am 13.6.2019 -ein Tag nach Behinderungsanzeige- erstellt. Diese gingen postalisch erst am 14.06.2019 bzw. am 15.06.2019 und damit mit einer einwöchigen Verspätung bei den EinwenderInnen ein.	Es wurde umgehend eine Behinderungsanzeige der BI-Dell an den Oberbürgermeister der Stadt Aachen und in Kopie an die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht am 12.06.2019 per e-mail und Post geschickt. (Kopie der Behinderungsanzeige in der Anlage 1)
4	Fehlende Codierung im CODE-Schreiben vom 13.06.2019 (Seite 2) der Stadt Aachen an die BI-Dell	Fehlender Hinweis im CODE-Schreiben an die BI-Dell auf die Unterlage 9.6.3 der BI-Dell vom November 2017.	Die Stadt Aachen hat im CODE-Schreiben für die Richtericher Dell den CODE 9.6.3 für die Eingabeergänzung der BI-Dell vom November 2017 nicht mitgeteilt.	Die Code-Schreiben der Stadt Aachen an die BI-Dell sind somit unvollständig. (CODE-Schreiben, Anhang 2)
5	Teil C der Entwurfsunterlagen vom 10.05.2019	Keine Berücksichtigung der Inhalte der Eingabeergänzung Code 9.6.3 der BI-Dell im Teil C der Entwurfsunterlagen vom 10.05.2019	Die Stadt Aachen hat im CODE-Schreiben für die Richtericher Dell den CODE 9.6.3 für die Eingabeergänzung der BI-Dell vom November 2017 nicht berücksichtigt. Zudem ist in den Unterlagen Teil C des Entwurfs zum FNP Aachen*2030 zu unserer Eingabe 9.6.3 kein Bezug herzustellen.	Die Stadt Aachen hat die Unterlage 9.6.3 im Teil C des Entwurfs FNP Aachen*2030 nicht berücksichtigt.
6	Keine	Fehlende Gutachten zum Entwurf des FNP im Raum 400	Fehlende Gutachten im Raum 400, u.a. (Quaestio Gutachten 2018, Versickerungsgutachten, Masterplan 2006 "Wasser", Bodenbewertungsgutachten Stadt Aachen (Text und Pläne) und weitere fundamentale Fachgutachten)	Die Stadt Aachen hat zugesagt, alle für die Beurteilung des Entwurfs zum FNP Aachen*2030 grundlegenden und maßgeblichen Unterlagen der Offenlage bereitzustellen

7	Ratsinformationssystem der Stadt Aachen (Offenlage)	Fehlende Gutachten im Ratsinformationssystem zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Unter der Internetadresse "www.aachen.de/Bauleitplanung" und weiteren Verzweigungen zum Entwurf des FNP Aachen*2030 sind keine Gutachten bzw. Verlinkungen dahin vorhanden.	Das im Raum 400 angeschlagene Informationsblatt teilt mit, alle im Raum 400 bereitgestellten Unterlagen seien im Internet unter "www.aachen.de/Bauleitplanung" bereitgestellt. Das trifft nachweislich nicht zu. Darüber hinaus sind dort auch fundamentale Fachgutachten nicht vorhanden.
8	Umweltbericht Seite 70	Vorenthaltung von Unterlagen (Altlastenverdachtsflächen-kataster / Digitale Bodenbelastungskarte ....	Auf diverse Unterlagen wird im Entwurf zum FNP Aachen*2030 Bezug genommen, die öffentlich nicht zugänglich sind.	Auf diese Unterlagen wird im Umweltbericht Seite 70 Bezug genommen. Beide Karten liegen aber dem Entwurf zum FNP Aachen*2030 weder als Papierabzug noch in digitaler Form bei. Zudem fehlen Baugrundkarte, Karte zum Versickerungspotential und Karte der als Geotop erfassten Bereiche in den Unterlagen.
9	Offenlage Raum 400	Zwei verschiedene Verfahren werden hier vermischt	Falscher Unterlagenreiter Teil C3. Ordner enthält Unterlagen zum BP 955. Was macht ein Bebauungsplan in einem FNP-Verfahren?	Die Vermischung von FNP und BP Unterlagen ist nicht statthaft.
10	Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Der Entwurf des FNP Aachen*2030 ist nicht gesetzeskonform zum rechtskräftigen LEP 2017	Im Jahr 2019 (10.05.2019) wird ein falscher Bezug auf den Entwurf des LEP 2016 anstatt auf den rechtskräftigen LEP 2017 hergestellt und nicht entsprechend aktualisiert	Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2 datiert auf den 10.05.2019, berücksichtigt aber nicht die Vorgaben des rechtskräftigen LEP 2017. Damit sind die Flächendarstellung und mehrere Begründungen für die Eignung der Fläche RI-WO-15 Variante 2 falsch.

11	Erläuterungsbericht, darin städtebauliche Eignungsbewertung RI-WO-15 Variante 2	Abweichende und sich widersprechende Darstellungen in den Unterlagen	Die Unterlagen im Teil C sind nicht plausibel. Im Erläuterungsbericht wird aus dem rechtskräftigen LEP 2017 der Text für die Höchstspannung richtig zitiert. Dagegen wird der LEP 2017 in den städtebaulichen Dossiers zur Richtericher Dell (RI-WO-15 Variante 2) nicht berücksichtigt.	Die Städtebauliche Eignungsbewertung im Entwurf FNP Aachen*2030 ist falsch. Die Unterlagen im Entwurf vom 10.5.2019 (städtebauliche Eignungsbewertung, städtebauliches Dossier RI-WO-15) müssen in sich stimmig sein. Die städtebaulichen Dossiers sind trotz des ausgewiesenen Sachstandsdatum: 10.05.2019 nicht aktualisiert worden.
12	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 136) und Dossier zum Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Abstandsvorgaben für Höchstspannungsleitungen nach LEP 2017 werden nicht berücksichtigt	Die im rechtskräftigen LEP 2017 (8.2-3 Grundsatz: Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) festgelegten Abstände zu bestehenden Höchstspannungsleitungen werden in der Planung RI-WO-15 Variante 2 nicht eingehalten.	Die Planungen verstoßen gegen den rechtskräftigen LEP 2017. Daher sind hier große Flächen westlich der Höchstspannungsfreileitung aus dem Planungsentwurf FNP Aachen*2030 zurückzunehmen.

13	Vorentwurf / Entwurf zum FNP Aachen*2030	Ungerechte Abwägungen entgegen der Vorgaben des BauGB §1 (7)	z.B. sind die Prüfflächen Richtericher Dell <-> Beverau (Vorentwurf) gemäß BauGB §1 (7) untereinander nicht gerecht abgewogen worden. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung zum Schutzgut "Klima" wird der Eingriff durch geplante Bauungen in das Klima der Richtericher Dell als "bedingt erheblich" und in der Beverau als "sehr erheblich" gewertet. Obwohl die Richtericher Dell ein bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet ist, dass von einer breiten Kaltluftbahn überdeckt wird und aufgrund des flachen Reliefs ein Kaltluftsammlgebiet darstellt, wird ein potentieller Eingriff nur als "bedingt erheblich" eingestuft. Das im Vorentwurf des FNP Aachen*2030 noch geplante Baugebiet in der Beverau lag lediglich auf einem Kaltluftentstehungsgebiet und ein Eingriff durch Bebauung wurde als "sehr erheblich" eingestuft. Diese unterschiedlichen Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgte nur aufgrund einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP. Zur Beurteilung wurde unzulässiger Weise die Wirkung der Kaltluft nur auf den Aachener Talkessel als Prüfkriterium angesetzt.	Die Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgten aufgrund einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP, in der die Wirkung der Kaltluft auf den Aachener Talkessel als Prüfkriterium angesetzt wird, wobei der Begriff "Aachener Talkessel" in keinem rechtskräftigen Gesetz und keinen nachgesetzlichen Unterlagen verankert ist. Die Einschränkung auf den "Aachener Talkessel" ist nicht gesetzeskonform und führt dadurch zu einer "untereinander ungerechten Abwägung" zwischen den Prüfflächen Beverau und Richtericher Dell.
----	--	--	--	--

14	Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Vorentwurf zum FNP Aachen*2030 (2014) RI-WO-04	Ungerechte Bevorzugung von Flächen im städtischen Eigentum	Im Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Vorentwurf zum FNP Aachen*2030 (2014) RI-WO-04 wird aufgeführt, dass die Flächen der Richtericher Dell teilweise im Eigentum der Stadt Aachen sind: "Verfügbarkeit: teilw. städt. Grundstück". Demgegenüber behauptet die Stadt Aachen, dass dieser Sachverhalt keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfflächen habe.	Auch wenn die Stadt Aachen in einer Abwägung zu den Eingaben zum Vorentwurf 2014 zum FNP Aachen*2030 behauptet, dass die Wahl der Prüfflächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sei, ist diese Abwägung weiterhin äußerst fraglich.
15	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 136) und Dossier zum Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Unzulässige Festlegung der städtebaulichen Bewertungsbasis	Der Soll-Zustand wird als Bezugszeitpunkt für die Bewertung ohne Begründung herangezogen.	Laut BauGB Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) soll im Umweltbericht das Basisszenario mit den einschlägigen Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes dargestellt werden. Eine Anpassung des Bezugszeitpunkts auf einen fiktiven zukünftigen Planungsstand ist unzulässig. Es wird so getan, als wenn der Soll-Zustand in Bezug auf die Infrastruktur schon bereits IST-Zustand sei.
16	Umweltbericht und Städtebauliche Eignungsprüfung in der Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Berechnungsfehler in der Gesamtbewertung Dossier Städtebauliche Eignungsprüfung RI-WO-15	In der Berechnung im Dossier der Städtebauliche Eignungsprüfung RI-WO-15 auf Seite 3 ist die Gesamtbewertung nicht nachvollziehbar. Der Mittelwert der Einzelbewertungen aus den Spalten "Städtebauliche Bewertungen", "Verkehrliche Erschließung" und "Technische Erschließung" ist falsch.	Mathematisch abgeleitete Größen sind korrekt zu berechnen.

17	Umweltbericht und Städtebauliche Eignungsprüfung in der Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Fehlende Transparenz der Bewertungskriterien (arithmetische Berechnungen, Mittelwerte statt Wichtungen)	Die Ermittlung der Einzelwerte aus den Städtebaulichen Dossiers (aus "Plus, Quadrat, Minus, rotes Plus und x) ist nicht nachzuvollziehen. (S. bspw. RI-WO-15, Seite 72, verkehrliche Erschließung)	Die Auswertung einer Bewertungsmatrix, die lediglich eine symbolische Darstellung beinhaltet, ist ohne Erklärung nicht verständlich.
18	Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Falsche Ermittlung des aktuellen Bedarfs zur Neuinanspruchnahme von Außenbereichen	Ermittlung des aktuellen Bedarfs zur Neuinanspruchnahme von Außenbereichen: "Bevölkerungsentwicklung" erfolgen nicht nach Vorgaben des LEP 2017	Laut LEP 2017 6.1-1 "Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", muss der aktuelle Bedarf für eine Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich nachgewiesen werden. Dazu ist in den Erläuterungen zu 6.1-1 LEP 2017 auf Seite 144 die Vorgehensweise zur Ermittlung dargestellt. Dieser wurde nicht entsprochen.
19	Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP Aachen*2030, Seite 63	Bedarfsermittlung nach politisch normativer Auswahl aus 3 Szenarien der Bevölkerungsvorausberechnungen	Die Bedarfsermittlung erfolgte nicht nach tatsächlichem Bedarf gemäß LEP 2017 sondern nach politisch normativer Auswahl aus 3 Gutachten-Szenarien der Bevölkerungsvorausberechnungen von Quaestio.	Es kann nicht sein, dass eine Bevölkerungsvorausberechnung in 3 verschiedenen Varianten konstruiert wird und die Politik eine Variante nach Gutdünken daraus auswählt und als Basis für die Entwurfsplanung beschließt.
20	BauGB §35 (3) 4.	Baugebietsplanung in der Richtericher Dell trotz hoher zu erwartender Erschließungskosten	In der Richtericher Dell sollen große Flächen im Entwurf FNP Aachen-*2030 von Landwirtschaftlichen Flächen zu Wohnbauzwecken umgewidmet werden. Laut BauGB §35 dürfen Außenbereiche nicht beplant werden, wenn hohe Erschließungskosten für das Baugebiet anfallen.	Die Planungen verstoßen gegen BauGB §35

21	keine	Klimanotstand wird durch Vernichtung der Kaltluft in der Richtericher Dell verschärft	Die Stadt Aachen hat den Klimanotstand ausgerufen. Die geplanten Maßnahmen sollen jedoch nur die Kaltluftbahnen zur Belüftung des Aachener Talkessels berücksichtigen.	Der Klimanotstand wird durch die geplante Vernichtung der Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen in der Richtericher Dell aber auch in der Stadt erheblich verschärft
22	Umweltbericht und Umweltdossier zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Fehlerhafte Beurteilung der Kaltluftsituation in der Richtericher Dell	Die Richtericher Dell ist ein bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet. Dieses Gebiet wird von einer breiten Kaltluftbahn, die sich vom Vetschauer Berg über die Richtericher Dell bis zur Wurm erstreckt. Aufgrund des flachen Reliefs sammelt sich in der Richtericher Dell und im Umfeld der Horbacher Börde Kaltluft an, so dass in Richterich die Temperaturen im Sommer wie auch im Winter im Mittel um 2 Grad Celsius niedriger sind als im Stadtzentrum.	Die Richtericher Dell muss bei der Beurteilung im Umweltbericht und Umweltdossier zum Entwurf des FNP Aachen*2030 objektiv hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut "Klima" bewertet werden. Es ist unzulässig, die Wirkung ausschließlich auf den Aachener Talkessel einzuschränken.
23	Umweltbericht Seite 23	Unzulässige Beschränkung der Klimabeurteilung auf den Talkessel der Stadt Aachen	Die Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgen auf einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP. Zur Beurteilung wird unzulässiger Weise die Wirkung der Kaltluft einschränkend auf den Aachener Talkessel als Prüfkriterium angesetzt.	Die Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgten aufgrund einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP. Die Wirkung der Kaltluft auf den Aachener Talkessel ist als Prüfkriterium in keinem rechtskräftigen Gesetz und keinen nachgesetzlichen Unterlagen verankert. Diese Einschränkung ist nicht gesetzeskonform.



24	Umweltprüfung, Umweltbericht Seite 12	Umweltbericht ist nicht aktuell sondern hat den Stand 2016 und nicht 2019	Umweltprüfung und Umweltdossiers sind nicht aktuell, und basieren beim Abgabetermin 10.5.2019 auf einem Sachstand von 2016 (Umweltbericht Seite 12 2.1.2.2) Damit wurden nur der Entwurf des LEP 2016 sowie das BauGB vor der Novellierung 2017 berücksichtigt. Die Unterlagen müssen aber die aktuelle Gesetzeslage berücksichtigen.	Umweltbericht Seite 12 Punkt 2.1.2.2: "Die Erstellung der Dossiers für die Umweltprüfung erfolgte im Laufe der FNP Aufstellung sukzessive ab dem Jahr 2013. Das Prüfdatum ist in den Dossiers aufgeführt. Eine Einarbeitung aktueller Daten erfolgte in 2016 für alle Prüfflächen. Bei den Alternativflächen wurde auf eine Überarbeitung verzichtet; die Datengrundlage entspricht dem Prüfdatum"
25	Umweltbericht Seite 28	Falsch zitierte Quelle §47 BImSchG	Irreführende Darstellungen von Fachgesetzen und untergesetzlichen Regelwerken	Umweltbericht Seite 28 unter § 47 BImSchG: der gesamte Text ist eine Deutung, die so nicht im bezogenen Gesetz steht. Besonders kommt Aachen nicht in diesem Gesetz vor!
26	Umweltbericht Seite 73	Behauptung der Stadt, Nachweis der Innenentwicklungspotentiale sei erbracht	Baulückenkataster und Siedlungsmonitoring sollen einen plausiblen Nachweis des Bedarfs und der Nutzbarkeit bzw. Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotentiale erbracht haben, obwohl nachweislich weitere vorhandene mindergenutzte Flächen und Brachen als nicht quantifizierbar erklärt wurden	Das Baulandkataster ist nur ein Baulückenkataster und erfüllt in keinem Fall den Nachweis eines Bedarfs, der durch die Innenentwicklung nicht gedeckt werden könnte. Die lapidare Behauptung der Stadt, dass Brachen und mindergenutzte Flächen nicht quantifizierbar seien, wurde von der BI-Dell allein schon durch eine überschlägige Kartierung dieser Flächen widerlegt.

27	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 83) zum Entwurf FNP Aachen*2030	Brachen und mindergenutzte Flächen werden nicht als weiteres Innenentwicklungspotential berücksichtigt	Es wird von der Stadt Aachen behauptet (Begründung: Entwurf S.83), dass Brachen und mindergenutzte Flächen nicht quantifizierbar seien.	Die lapidare Behauptung der Stadt, dass Brachen und mindergenutzte Flächen nicht quantifizierbar seien, wurde von der BI-Dell allein schon durch eine überschlägige Kartierung dieser Flächen widerlegt.
28	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 133) LEP 2017 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"	5 ha Ziel Flächenneuverbrauch pro Tag in NRW wird nicht beachtet	Die Zielvorgabe für neue Siedlung- und Verkehrsflächen der Stadt Aachen kann durch eine Bebauung der Richtericher Dell nicht eingehalten werden und würde bei weitem überschritten.	5 ha Ziel Flächenneuverbrauch pro Tag in NRW ist zu beachten.
29	Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030; LEP 2017, 6.1-1, 6.1-2; BauGB §35	Baugebietsplanung im Außenbereich Richtericher Dell ist mit hohem Flächenverbrauch verbunden	Die Stadt Aachen plant in der Richtericher Dell im Außenbereich der Stadt Aachen das mit 67 ha größte Baugebiet.	Das Baugebiet ist mit extrem hohen Flächenverbrauch verbunden und widerspricht damit den gesetzlichen Vorgaben (Innen- vor Außenentwicklung) da im Innenbereich nachweislich noch erhebliches Baupotential auf Brachen, Baulücken und mindergenutzten Flächen besteht.
30	Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Kosten, Folgekosten) LEP 2017	Trotz Vorgaben des rechtskräftigen LEP 2017 (6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) werden seit 2014 keine Kosten nach dem jeweiligen Stand der Planung ermittelt und bewertet.	Die BI-Dell fordert seit 2014 eine Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Kosten nach LEP 2017.

31	Bekanntmachung 16.05.2019 (Ratsinfo- system) Offenlagezeit- raum	Offenlagezeitraum entge- gen der Vorgaben des BauGB § 3 (2) zu kurz	In der Bekanntmachung (Ratsinformationssystem) der Offenlage wird die Offenlagezeit mit 5 Wochen angegeben. Die Offenlage ist in Raum 400 der Stadtverwaltung Lagerhausstraße jeweils <b>montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr einzusehen.</b> Dadurch stehen der Bürgerschaft insgesamt maximal 24 Tage zur Einsichtnahme in die Offenlage zur Verfügung, womit der Offenlagezeitraum nicht die Vorgabe von mindestens 30 Tagen oder länger nach BauGB §3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“ (2) erfüllt	Da trotz mehrfacher mündlicher Anfragen im Rat die Stadt Aachen nicht bereit war, eine angemessene Frist für die Offenlage einzuräumen, ist die dann festgelegte Frist vom 11.06.2019 bis zum 12.07.2019 (= 24 Arbeitstage) nicht gesetzeskonform und damit ein Verfahrensfehler. In Anbetracht des Umfangs der Unterlagen von über 1.800 Seiten sind 24 Tage brutto und 20 Tage netto durch den verspäteten Versand der Unterlagen eindeutig zu wenig für die Erarbeitung der Unterlagen und der Erstellung von Eingaben. Wir fordern daher eine erhebliche Verlängerung der Offenlage oder eine 2. Offenlage.